

## **Welche Rechte habe ich als Opfer und Angehöriger in der medialen Berichterstattung?**

Sie sind Opfer einer Straftat geworden und stehen nun ungewollt im Fokus der medialen Berichterstattung? Vielleicht sind Sie auch als Angehöriger eines Täters oder Opfers in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerückt und wissen nicht, welche Rechte Ihnen in dieser Lage zustehen?

Plötzlich im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren die mediale Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, stellt für viele Opfer und deren Angehörige nicht selten eine enorme zusätzliche Belastung dar. Umso wichtiger ist es daher, seine Rechte zu kennen und sich gegebenenfalls gegen eine rechtswidrige Berichterstattung zur Wehr setzen zu können.

Grundsätzlich gilt: Straftaten oder der Verdacht einer Straftat begründen in der Regel ein berechtigtes öffentliches Interesse an Informationen über die Tat.

Das bedeutet jedoch nicht, dass jede Art der Berichterstattung zulässig ist.

### **An welche Regeln müssen sich die Medien im Rahmen ihrer Berichterstattung halten?**

1. Die Presse ist nach dem Bayerischen Pressegesetz insbesondere zu wahrheitsgemäßer Berichterstattung verpflichtet. Sie trägt daher auch inhaltliche Verantwortung für ihre Veröffentlichungen. Auch die Anbieter von Rundfunkprogrammen (z.B. Fernsehen und Radio) haben nach dem Rundfunkstaatsvertrag die Würde des Menschen zu achten und zu schützen und dürfen somit ebenfalls keine falschen Tatsachenbehauptungen verbreiten.

2. Die Berichterstattung darf zudem das sog. Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen nicht verletzen. Hierzu gehören unter anderem das Recht am eigenen Bild, der Schutz der Privat-, Geheim- und Intimsphäre sowie das Recht der persönlichen Ehre.

Ob im Einzelfall eine Verletzung vorliegt, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Während unwahre Tatsachenbehauptungen in der Regel nicht hinzunehmen sind, ist bei Meinungsäußerungen meist eine Abwägung zwischen den Interessen des Betroffenen und öffentlichen Belangen, insbesondere der Meinungs- und Pressefreiheit sowie dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit, vorzunehmen. Entscheidend ist somit, ob die Intensität des Eingriffs durch das besondere öffentliche Interesse an der Information gerechtfertigt ist. Dies gilt gleichermaßen für die Veröffentlichung von Bildern: Das Foto einer Person darf grundsätzlich nur mit deren Zustimmung verbreitet werden. Etwas anderes kann

jedoch gelten, wenn es sich um ein Bildnis von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse handelt.

In Verfahren mit großer Öffentlichkeitswirkung wird es daher in manchen Fällen hinzunehmen sein, dass Informationen über das Opfer oder Fotos verbreitet werden. Die Nennung des Namens oder eine detaillierte Beschreibung, die die Identifizierung des Opfers ermöglicht, dürfte in den meisten Fällen nicht erforderlich und damit unzulässig sein.

### **Welche zivilrechtlichen Rechte kann ich im Zusammenhang mit medialer Berichterstattung geltend machen?**

Gegen unwahre oder die Ehre beeinträchtigende, rechtswidrige Berichterstattung sowie die unberechtigte Veröffentlichung von Bild- oder Filmaufnahmen einer Person kann grundsätzlich - ggf. auch gerichtlich - vorgegangen werden.

Folgende zivilrechtliche Rechte kommen in Betracht, wenn Sie durch eine unrechtmäßige Berichterstattung in individuellen Rechten verletzt wurden:

- Zunächst kann ein Anspruch auf Unterlassung oder Beseitigung der rechtswidrigen Berichterstattung bestehen. Erfahren Sie also zufällig bereits vor Erscheinen der Veröffentlichung von deren rechtswidrigem Inhalt, können Sie die Unterlassung der Verbreitung verlangen. Die Beseitigung kann beispielsweise in der Vernichtung von Druckexemplaren, Schwärzung von Textpassagen oder der Löschung von Artikeln und Bildern im Internet bestehen.
- Ferner kann ein Anspruch auf Widerruf oder Richtigstellung der getätigten Aussage bestehen. Dies bedeutet, dass das Medienunternehmen in der nächsten Ausgabe (Print/Rundfunk/Online) die unwahre Tatsachenbehauptung revidieren und richtigstellen muss. Auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an, d.h. es ist unerheblich, ob die Veröffentlichung vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte.
- Gegen Tatsachenbehauptungen im redaktionellen Teil können Sie sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Presse- und Rundfunkrechts darüber hinaus in der Regel mit einer Gegendarstellung wehren. Hierdurch erhalten Sie die Gelegenheit, Ihre Sicht der Dinge darzulegen. Ein Medienorgan darf die Veröffentlichung der Gegendarstellung nur unter bestimmten Voraussetzungen verweigern, z.B. wenn diese einen strafbaren Inhalt hätte, kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung besteht oder die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist.
- Schließlich kommen auch Ansprüche auf Schadensersatz und/oder Entschädigung in Geld in Betracht, die jedoch ein Verschulden voraussetzen.

### **Wer bezahlt meine Rechtsanwältin oder meinen Rechtsanwalt im Fall eines Zivilprozesses?**

Wenn Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, können Ihnen Kosten entstehen. Haben Sie vor Gericht Erfolg, muss der bzw. die Beklagte neben den Gerichtskosten auch Ihre Rechtsanwaltskosten übernehmen. Andernfalls müssen Sie die Kosten hingegen selbst tragen.

Sofern Sie aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sein sollten, die Mittel für ein Rechtsanwaltshonorar aufzubringen, stehen Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeiten der Prozesskosten- bzw. Beratungshilfe offen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet zum Beispiel unter <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/765535030442> (Beratungshilfe) bzw. <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/429757036447> (Prozesskostenhilfe).

### **Welche sonstigen Möglichkeiten habe ich, um mich gegen Presseberichterstattung zu wehren?**

Nach dem Pressekodex des Deutschen Presserats widerspricht es journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen. Bei möglichen Verletzungen des Pressekodex steht Ihnen eine Beschwerde zum Deutschen Presserat offen. Eine individuelle Betroffenheit ist hierfür nicht erforderlich. Stellt der Deutsche Presserat eine Verletzung fest, kann er das Publikationsorgan u.a. hierfür rügen. Das Beschwerdeverfahren hat auf einen möglichen Zivilprozess keinen unmittelbaren Einfluss.

Beschwerden zum Deutschen Presserat können unter <https://www.presserat.de/beschwerde/online-beschwerde/> eingelegt werden.

### **Welche Rechte habe ich als Zeuge in einem Strafprozess?**

Müssen Sie als Opfer einer Straftat oder dessen Angehöriger als Zeuge in einem Strafprozess aussagen, sind Sie in besonderer Weise der Öffentlichkeit und den Medien ausgesetzt.

Strafverfahren sind grundsätzlich öffentlich, so dass auch die Presse während Ihrer Aussage anwesend sein darf. In bestimmten Fällen kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden, beispielsweise wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Zeugen

oder Verletzten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde, etwa bei Fragen aus dem Sexualbereich. Gleiches gilt in bestimmten Fällen, wenn ein Zeuge unter 18 Jahren vernommen werden soll.

Das Gericht kann zudem im Rahmen seiner sog. Sitzungspolizeigewalt Regelungen zu Foto- und Filmaufnahmen treffen. Während der Hauptverhandlung sind Ton-, Film- und Fernsehaufnahmen allgemein unzulässig. Aufnahmen vor und nach der Verhandlung, sowie in Verhandlungspausen sind hingegen nicht verboten.

Kommt das Gericht jedoch nach einer Abwägung der Presse- bzw. Rundfunkfreiheit und der Persönlichkeitsrechte der Anwesenden zu dem Ergebnis, dass die schutzwürdigen Belange der Zeugen überwiegen, so kann es solche Aufnahmen gegebenenfalls untersagen. Die Sitzungspolizeigewalt des Gerichts erstreckt sich hier auch auf die Zugänge zum Sitzungssaal und die unmittelbar angrenzenden Räume.

Wenn Sie noch Sorgen oder Fragen im Zusammenhang mit Ihrer anstehenden Zeugenvernehmung vor Gericht und insbesondere den Umgang mit den Medien vor oder nach einer Gerichtsverhandlung haben, können Sie sich auch an eine Zeugenbetreuungsstelle wenden, die es an allen bayerischen Amts- und Landgerichten gibt. Die Mitarbeiter dieser Stellen (sog. Zeugenbetreuer) stehen Ihnen als ständige Ansprechpartner für Fragen über den Verfahrensablauf und den Umgang mit der Presse zur Verfügung und dürfen Sie auch in die Gerichtsverhandlung begleiten. Vielfach verfügen die Zeugenbetreuungsstellen über eigene Räume, in denen Sie auf Ihren Wunsch bis zu Ihrer Aussage warten können, damit Sie nicht mit den Medien außerhalb des Gerichtssaal zusammentreffen müssen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter [www.justiz.bayern.de/service/zeugenbetreuung](http://www.justiz.bayern.de/service/zeugenbetreuung)